

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1977

Geschäftszahl

2453/76

Rechtssatz

Die Befassung mit der Höhe der Kosten der Unterbringung ihrer Mitglieder in Heimen und die Übernahme der Kosten zivilgerichtlicher - nicht strafgerichtlicher - Verfahren in diese Zusammenhang fällt in den Aufgabenbereich der Hochschülerschaft. Die Durchführung eines Beschlusses des Hauptausschusses der Hochschülerschaft kann vom Bundesminister für Unterricht und Kunst gem § 23 Abs 2 lit c Hochschülerschaftsgesetz 1973 untersagt werden, wenn sich dieser Beschluss auf Angelegenheiten bezieht, die nicht in den Aufgabenbereich der Hochschülerschaft fallen.